

# **Ordnung über das Kolloquium für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Diakonie-/Sozialstationen**

**Stand: 1. Juli 2020**

Über die Durchführung des Kolloquiums für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Diakonie-/Sozialstationen Vergütungsgruppenplans 54a, Fallgruppe 4-11 wird folgendes bestimmt:

## **§ 1 Zweck des Kolloquiums**

Das Kolloquium dient dem Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die für eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder dessen/deren Stellvertretung einer Diakonie-/Sozialstation geforderten Fachkenntnisse besitzt.

## **§ 2 Kolloquiumsausschuss**

Mitglieder des Kolloquiumsausschusses sind:

- Zwei Mitglieder der Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg.
- Ein Vertreter/eine Vertreterin des Diakonischen Werks Württemberg. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Evangelischen Landesverbandes für Diakonie/Sozialstationen
- Ein Vertreter/eine Vertreterin des Evangelischen Oberkirchenrates.

Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Mitglied der Kirchenpflegervereinigung, das von den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses gewählt wird. Für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden ist eine Stellvertretung zu wählen.

Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

In der Regel führt ein Mitglied des Kolloquiumsausschusses das Protokoll.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Ausschuss für die Organisation des Kolloquiums und für alle Entscheidungen im Rahmen des Kolloquiums zuständig.

## **§ 2a Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle liegt beim OKR in Stuttgart, Referat Arbeitsrecht.



### **§ 3 Zulassung**

(1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer in der Regel seit mindestens zwei Jahren als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer oder als dessen/deren Stellvertreter/in einer Diakonie-/Sozialstation tätig ist. Im Fall des § 5 Abs. 3 (verbundenes Amt) gelten ergänzend die Voraussetzungen für das Kolloquium der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium ist über den Anstellungsträger der Kolloquiumsteilnehmerin oder des -teilnehmers bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Ihr sind beizufügen:

- Eine Darstellung der bisherigen Berufstätigkeiten einschließlich Ausbildungsabschlüssen und besuchter Fortbildungen
- Der Bericht nach § 4
- Eine Stellungnahme des Anstellungsträgers zur Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(3) Es wird erwartet, dass qualifizierte Fortbildungen zum Bereich Finanzwesen und Personalwesen besucht wurden.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Geschäftsstelle.

### **§ 4 Bericht**

In dem Bericht stellt die Kolloquiumsteilnehmerin bzw. der -teilnehmer ausführlich die Strukturen und die Organisation der Station sowie die eigenen Vorstellungen über die Leitung nach innen und außen dar.

Der Bericht muss dabei folgende Bereiche umfassen:

- Rechtliche Struktur
- Inhaltliche und zahlenmäßige Darstellung der Leistungsangebote, Umsatz der einzelnen Bereiche, Haushalts- bzw. G.u.V-Volumen, Bilanzsumme
- Organisation
  - Organigramm
  - Interne Leitungsstrukturen
  - Vertretung in Gremien
  - Vertretung nach außen
- Personalwesen
  - Zahl der Mitarbeitenden
  - Vertragsgrundlagen (KAO)
  - Rechtsstatus der Nachbarschaftshelferinnen und -helfer
- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Betriebswirtschaftliche Steuerung
- Konzeption (Leitbild) oder Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

- Personalführung
  - Ausführungen zum praktizierten Führungsstil

Der Bericht sollte ca. zehn DIN A4 Seiten umfassen. Er ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, dass die Kolloquiumsteilnehmerin bzw. der -teilnehmer die Arbeit selbst verfasst hat.

## **§ 5 Kolloquium**

Das Kolloquium findet in der Regel im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart statt.

Das Kolloquium beinhaltet folgende Fachbereiche:

- Rechtsvorschriften
  - SGB V, SGB XI
  - KGO, KBO,
  - PBV, HGB, HHO AO
  - §§51-68 AO und das „Spendenrecht“/Zuwendungsbescheinigungen
- Rechnungswesen
  - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  - Buchführung und Bilanzierung, Kostenrechnung
  - Planungsrechnung und Controlling
- Personalwesen
  - KAO, allgemeines Arbeitsrecht, MVG, Betriebsverfassungsgesetz
- Leitung und Führung
  - Die Fragen resultieren aus der angegebenen Literatur sowie dem Bericht nach § 4

Das Kolloquium in den genannten Fachbereichen dauert jeweils ca. 30 Minuten.

Bei verbundenen Ämtern (Geschäftsführung und Kirchenpflege) wird das Kolloquium um einen fünften Fachbereich – Bauwesen und Kindergartenwesen – ergänzt. Die Zeitdauer der einzelnen Fachbereiche reduziert sich entsprechend.

## **§ 6 Ergebnis des Kolloquiums**

Der Kolloquiumsausschuss stellt nach Abschluss des Kolloquiums in einer abschließenden Sitzung fest, ob das Kolloquium bestanden oder nicht bestanden ist.

Bewerberinnen und Bewerber, die das Kolloquium bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums, das von der/dem Vorsitzenden der Kirchenpflegervereinigung und der/dem Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses unterzeichnet wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die das Kolloquium nicht bestanden haben, erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

## **§ 7 Wiederholung des Kolloquiums**

Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann dieses einmal – frühestens nach einem halben Jahr – wiederholen.

Der Kolloquiumsausschuss kann der Kolloquiumsteilnehmerin oder dem Kolloquiumsteilnehmer für die Vorbereitung auf das Wiederholungskolloquium Auflagen machen.

## **§ 8 Ausschluss vom Kolloquium**

Versucht eine Kolloquiumsteilnehmerin oder ein -teilnehmer auf unerlaubte Weise, das Ergebnis einzelner Fachbereiche zu beeinflussen, so kann sie oder er vom Kolloquium ausgeschlossen werden. Das Kolloquium gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Kolloquiumsausschusses.

Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung des Kolloquiums aufgedeckt, so gilt das Kolloquium als nicht bestanden. Die Bescheinigung wird für ungültig erklärt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Kolloquiumsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.